

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen

| | |
|--|---|
| <i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert | <i>Datum</i> 16.11.2023 <i>Antragsteller:</i> |
|--|---|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung) | 12.12.2023 | Ö |

Sachverhalt

Die bisherige Verwaltungspraxis aufgrund der Stundungssatzung vom 18.04.2002 zeigt auf, dass für die Bearbeitung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen Anpassungsbedarf besteht. Insbesondere wurden Ermächtigungen und die Höhe der Wertgrenzen neu definiert sowie gesetzliche Änderungen angepasst.

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlass sollen die Kassenarbeit zeitlich deutlich optimieren und schnelleres Handeln der Verwaltung ermöglichen.

Beschlussantrag

„Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin erlässt die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie über die Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand: 27.10.2023).“

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | Satzung Stundung, Niederschlagung und Erlass 2023 (öffentlich) |
|---|--|

ENTWURF
(Stand 27.10.2023)

**Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über das Verfahren bei Stundung,
Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie über die Erhebung
von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen**

vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes M-V(KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für die Behandlung der privat- und öffentlich- rechtlichen Ansprüche der Gemeinde Alt Krenzlin. Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass bleiben unberührt.

§ 2
Stundung von Forderungen

- (1) Forderungen können im Sinne des § 22 GemHVO-Doppik M-V gestundet werden. Die Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Die Stundung einer Forderung ist nur dann zulässig, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist nur dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Die Stundung kann durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt werden. Bei der Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist die Restforderung sofort fällig, wenn der Schuldner mit zwei Raten in Rückstand gerät bzw. wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- (4) Zur Stundung von Ansprüchen sind ermächtigt:
 1. der/die Leiter/in Amt für Zentrale Dienste und Finanzen bis 1.000,00 EUR
 2. der/die Leitende Verwaltungsbeamte/in bis 2.000,00 EUR
 3. der/die Bürgermeister/in bis 3.000,00 EUR
 4. die Gemeindevertretung und Hauptausschuss über 3.000,00 EUR

- (5) Für die Dauer der gewährten Stundung von Ansprüchen sind Stundungszinsen gemäß § 238 Abgabenordnung (AO) zu erheben.
Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt werden würde.
- (6) Soweit es die Umstände des Einzelfalles erfordern, soll eine geeignete Sicherheit verlangt werden.
- (7) Bei einer Forderungshöhe bis zu 1.000 EUR kann von einer förmlichen Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgesehen werden.

§ 3 Niederschlagung von Forderungen

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (§ 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V).
- (2) Forderungen dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.
Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (3) Forderungen dürfen nur dann unbefristet niedergeschlagen werden, wenn:
 - 1. feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, beispielsweise nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt einer Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,
 - 2. der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen,
 - 3. der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt oder
 - 4. die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn die rückständigen Beträge weder vom Schuldner noch von einem Dritten (beispielsweise im Wege einer Haftung) eingezogen werden können.
- (4) Zur Niederschlagung von Ansprüchen sind ermächtigt:

| | | |
|--|-----|--------------|
| 1. der/die Leiter/in Amt für Zentrale Dienste und Finanzen | bis | 1.000,00 EUR |
| 2. der/die Leitende Verwaltungsbeamte/in | bis | 3.000,00 EUR |
| 3. der/die Bürgermeister/in | bis | 3.000,00 EUR |
- (5) Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages durch den Schuldner bedarf.
- (6) Niedergeschlagene Forderungen sind in einer Niederschlagungsliste, die bei der Amtskasse zu führen ist, einzutragen und bis zum Jahresabschluss in Abgang zu stellen.
Sie sind laufend zu überwachen und bei verbesserter wirtschaftlicher Lage des Schuldners erneut zum Soll zu stellen. Die sachbearbeitende Dienststelle hat in jedem Fall vor Ablauf der

Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrechterhalten werden kann, oder ob die Forderung wegen dauernder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu erlassen ist.

§ 4 Erlass von Forderungen

- (1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung gemäß § 22 GemHVO-Doppik M-V. Er ist eine einseitige Willenserklärung und wird erst wirksam, wenn diese dem Schuldner zugeht.
- (2) Eine Forderung kann nur erlassen werden, wenn diese nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder die Einziehung der Forderung für den Schuldner eine besondere Härte bedeutet oder die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Zudem darf dem Antrag auf Erlass nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (3) Zum Erlass von Forderungen sind ermächtigt:

| | | |
|--|------|--------------|
| 1. der/die Kassenleiter/in | bis | 10,00 EUR |
| 2. der/die Leiter/in Amt für Zentrale Dienste und Finanzen | bis | 500,00 EUR |
| 3. der/die Leitende Verwaltungsbeamte/in | bis | 1.500,00 EUR |
| 4. der/die Bürgermeister/in | bis | 2.000,00 EUR |
| 5. die Gemeindevertretung und Hauptausschuss | über | 2.000,00 EUR |
- (4) Abweichend von den festgelegten Wertgrenzen sind Forderungen von Amtswegen zu erlassen, sofern dem Schuldner die Restschuldbefreiung (gemäß § 301 Insolvenzordnung) erteilt wurde.

§ 5 Säumniszuschläge und Verzugszinsen

- (1) Für öffentlich-rechtliche Forderungen sind gemäß § 240 AO Säumniszuschläge zu erheben.
- (2) Für die privatrechtlichen Forderungen sind gemäß § 288 Bürgerliches Gesetzbuch Verzugszinsen zu erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Alt Krenzlin über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie über die Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen vom 18. April 2002 außer Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift

Bürgermeisterin